

## § 4 NetzDG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder [fahrlässig](#)

- 1. entgegen § [2 Abs. 1 S. 1 NetzDG](#) einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
- 2. entgegen § [3 Abs. 1 S. 1 NetzDG](#) oder § [3b Abs. 1 S. 1 NetzDG](#) ein dort genanntes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden von Beschwerdestellen oder Nutzern, die im Inland wohnhaft sind oder ihren Sitz haben, oder für eine Überprüfung einer Entscheidung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,
- 3. entgegen § [3 Abs. 1 S. 2 NetzDG](#) oder § [3b Abs. 1 S. 3 NetzDG](#) ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht richtig zur [Verfügung](#) stellt,
- 4. entgegen § [3 Abs. 4 S. 1 NetzDG](#) den Umgang mit Beschwerden nicht oder nicht richtig überwacht,
- 5. entgegen § [3 Abs. 4 S. 2 NetzDG](#) eine organisatorische Unzulänglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
- 6. entgegen § [3 Abs. 4 S. 3 NetzDG](#) eine Schulung oder eine Betreuung nicht oder nicht rechtzeitig anbietet,
- 7. entgegen § [3a Abs. 1 NetzDG](#) ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht richtig vorhält,
- 8. entgegen § [5 NetzDG](#) einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten oder einen inländischen Empfangsberechtigten nicht benennt, oder
- 9. entgegen § [5 Abs. 2 S. 2 NetzDG](#) als Empfangsberechtigter auf Auskunftersuchen nicht reagiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG (des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) ist anzuwenden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Inland begangen wird.

(4) [Verwaltungsbehörde](#) im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) ist das Bundesamt für Justiz. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung des Ermessens der Bußgeldbehörde bei der Einleitung eines Bußgeldverfahrens und bei der Bemessung der Geldbuße.

(5) Will die [Verwaltungsbehörde](#) ihre Entscheidung darauf stützen, dass nicht entfernte oder nicht gesperrte Inhalte rechtswidrig im Sinne des § [1 Abs. 3 NetzDG](#) sind, so soll sie über die [Rechtswidrigkeit](#) vorab eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen. Zuständig ist das Gericht, das über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid entscheidet. Der Antrag auf Vorabentscheidung ist dem Gericht zusammen mit der Stellungnahme des sozialen Netzwerks zuzuleiten. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar und für die [Verwaltungsbehörde](#) bindend.

**Fassung ab 01. Febr 2022**

---

**Fassung bis einschl 31. Jan 2022**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder [fahrlässig](#)

- 1. entgegen § [2 Abs. 1 S. 1 NetzDG](#) einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
- 2. entgegen § [3 Abs. 1 S. 1 NetzDG](#) oder § [3b Abs. 1 S. 1 NetzDG](#) ein dort genanntes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden von Beschwerdestellen oder Nutzern, die im Inland wohnhaft sind oder ihren Sitz haben, oder für eine Überprüfung einer Entscheidung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,
- 3. entgegen § [3 Abs. 1 S. 2 NetzDG](#) oder § [3b Abs. 1 S. 3 NetzDG](#) ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht richtig zur [Verfügung](#) stellt,
- 4. entgegen § [3 Abs. 4 S. 1 NetzDG](#) den Umgang mit Beschwerden nicht oder nicht richtig überwacht,
- 5. entgegen § [3 Abs. 4 S. 2 NetzDG](#) eine organisatorische Unzulänglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
- 6. entgegen § [3 Abs. 4 S. 3 NetzDG](#) eine Schulung oder eine Betreuung nicht oder nicht rechtzeitig anbietet,
- 6a. entgegen § [3a Abs. 1 NetzDG](#) ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht richtig vorhält,
- 7. entgegen § [5 NetzDG](#) einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten oder einen inländischen Empfangsberechtigten nicht benennt, oder
- 8. entgegen § [5 Abs. 2 S. 2 NetzDG](#) als Empfangsberechtigter auf Auskunftersuchen nicht reagiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG (des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) ist anzuwenden.

(3) - (5) ...

---

**Fassung bis einschl 31. Jan 2022**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder [fahrlässig](#)

1. entgegen § [2 Abs. 1 S. 1 NetzDG](#) einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
2. entgegen § [3 Abs. 1 S. 1 NetzDG](#) oder § [3b Abs. 1 S. 1 NetzDG](#) ein dort genanntes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden von Beschwerdestellen oder Nutzern, die im Inland wohnhaft sind oder ihren Sitz haben, oder für eine Überprüfung einer Entscheidung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,

3. entgegen § [3 Abs. 1 S. 2 NetzDG](#) oder § [3b Abs. 1 S. 3 NetzDG](#) ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht richtig zur [Verfügung](#) stellt,
4. entgegen § [3 Abs. 4 S. 1 NetzDG](#) den Umgang mit Beschwerden nicht oder nicht richtig überwacht,
5. entgegen § [3 Abs. 4 S. 2 NetzDG](#) eine organisatorische Unzulänglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
6. entgegen § [3 Abs. 4 S. 3 NetzDG](#) eine Schulung oder eine Betreuung nicht oder nicht rechtzeitig anbietet,
7. entgegen § [5 NetzDG](#) einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten oder einen inländischen Empfangsberechtigten nicht benennt, oder
8. entgegen § [5 Abs. 2 S. 2 NetzDG](#) als Empfangsberechtigter auf Auskunftersuchen nicht reagiert.

...

---

### Fassung bis einschl 27. Jun 2021

(1) ...

1. ...

2. entgegen § [3 Abs. 1 NetzDG](#) Satz 1 ein dort genanntes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden von Beschwerdestellen oder Nutzern, die im Inland wohnhaft sind oder ihren Sitz haben, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,

3. entgegen § [3 Abs. 1 NetzDG](#) Satz 2 ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht richtig zur [Verfügung](#) stellt,

....

---

### Fassung bis einschl. 26. Jun 2020

(1) - (3) ...

(4) [Verwaltungsbehörde](#) im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) ist das Bundesamt für Justiz. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung des Ermessens der Bußgeldbehörde bei der Einleitung eines Bußgeldverfahrens und bei der Bemessung der Geldbuße.

(5) ...

juristi.Direktlink

<https://k08.net/netzdg4>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung